

7. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 8 Kassenprüfer(innen)

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer(innen) und eine(n) Stellvertreter(in), von denen die Vereinskasse nach Abschluss des Geschäftsjahrs (jährlich) geprüft wird. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### § 9 Beurkundung

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom (von der) jeweiligen Vorsitzenden und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterschreiben.

#### § 10 Auflösung oder Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Veränderung seines Zwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Geschichtsforschung und Archivpflege der Stadt Limburg zu verwenden hat.
3. Das Archiv des Vereins fällt bei seiner Auflösung an das Stadtarchiv Limburg.

Limburg, den 20.06.2012

## SATZUNG DES „FÖRDERVEREIN LIMBURGER SCHLOSS e.V.“

#### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen >>Förderverein Limburger Schloss<<. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name >>Förderverein Limburger Schloss e.V.<<
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limburg.

#### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Stadtforschung und Denkmalpflege im Bereich des Schlossberges und der historischen Altstadt und die Darstellung der Ergebnisse im Limburger Schloss,
  - b) Förderung, Mitarbeit und Unterstützung der öffentlichen Hand bei der
    - Erhaltung und öffentlichen Nutzung des Limburger Schlosses,
    - Erforschung der Geschichte des Limburger Schlosses und der historischen Altstadt und Darstellung der Ergebnisse im Limburger Schloss,
    - Denkmalpflege im Bereich des Schlossberges und in der Limburger Altstadt.
2. Der Verein wirkt für seine Ziele u.a. durch
  - a) Durchführung von Vorträgen, Konzerten, Freilichtaufführungen, Ausstellungen und Führungen in den Räumen der Schlossanlage.
  - b) Unterstützung des Stadtarchivs bei der Fortführung historisch bedeutender Sammlungen.
  - c) Förderung archäologischer und bauhistorischer Forschungen.
  - d) Zusammenarbeit mit und Unterhaltung guter Beziehungen zu allen Vereinen, die ähnliche Aufgaben zum Ziele haben, sowie allen Behörden die für den Bereich der Denkmalpflege zuständig sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Körperschaften werden.
2. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Der Vorstand kann Anträge ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt zum Ende des laufenden Jahres; die schriftliche Erklärung muss bis zum 31. Oktober beim Vorstand eingegangen sein,
  - c) durch Ausschluss, der durch Vorstandsbeschluss erfolgt, wenn die Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerungen mehr als 12 Monate im Rückstand bleiben oder bei vereinschädigendem Verhalten.
5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Mitglieds ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Beschlussfassung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen),
  - d) Beschluss über Änderung der Beitragsordnung,
  - e) Beschluss über Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - f) Beschluss über Anträge,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - h) Beschluss über Auflösung oder Veränderung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden.

4. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, Anträge auf Satzungsänderung bis zum 1. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gestellt werden.
5. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt werden müssen, durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit nicht anders bestimmt ist, ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart(in)
  - d) der/die Schriftführer(in)
  - e) der Stellvertreter des /der Schriftführer(in)
  - f) die zwei Beisitzer(innen)
  - g) der/die Stadtarchivar(in) kraft Amtes
2. Der Vorstand kann weitere Personen, insbesondere Vertreter der öffentlichen Körperschaften und sonstigen Vereinigungen, mit denen er zusammen arbeitet, in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
4. Die Vorstandsmitglieder a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende ist berechtigt im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstands Vollmacht zu erteilen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.